



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

5

☒ öffentlich

Drucksachen-Nr.: VI/947

Sitzungsdatum: 05.07.18

Beschluss-Nr.: 590/33/18

Beschlussdatum:
05.07.18

Gegenstand: Beteiligung der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH an der Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH (KKMV)

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister
☐ Betriebsausschuss

☐ Hauptausschuss
☒ Stadtvertretung

Beratung im	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss	07.06.18	12	-	-	-	
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	11.06.18	9	-	1	-	
Betriebsausschuss						
Kulturausschuss						
Finanzausschuss	13.06.18	9	-	-	-	
Ausschuss für Generationen,						
Rechnungsprüfungs- ausschuss						
Hauptausschuss	21.06.18	13	-	-	-	
Stadtvertretung	05.07.18	-	-	-	-	mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 23.05.18

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der §§ 22 Abs. 3 Nr. 10 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg folgender Beschluss gefasst:

Zur Sicherstellung der Entsorgung des in der Kläranlage Neubrandenburg anfallenden Klärschlammes, insbesondere unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit im Hinblick auf gesetzliche Vorgaben, technische Entwicklungen sowie Kostenminimierung, wird der Beteiligung an der Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH (KKMV) in Höhe von rd. 5 % bzw. rd. 2.000 Euro des Stammkapitals durch die Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH (neu-wab) Zustimmung erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Die Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH (neu-wab) ist eine Eigengesellschaft der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw). Sie ist mit der Durchführung der öffentlichen Abwasserbeseitigung in der Stadt Neubrandenburg und mit der Betriebsführung für die Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (TAB; Umlandgemeinden) beauftragt.

Die neu-wab beabsichtigt, sich zur Sicherstellung der künftigen Abwasserbeseitigung, insbesondere der Entsorgung des bei der Abwasseraufbereitung anfallenden Klärschlammes, an der Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH (KKMV) in Höhe von rd. 5 % bzw. rd. 2.000 Euro des Stammkapitals zu beteiligen. Bei der Gesellschaft handelt es sich um ein Unternehmen der interkommunalen Zusammenarbeit zur Erledigung dieser Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Nach § 22 Abs. 3 Nr. 10 KV M-V und nach dem Gesellschaftsvertrag der neu-wab bedarf die Beteiligung der Zustimmung durch die Stadt Neubrandenburg als Gesellschafterin der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH und ausdrücklich der Stadtvertretung Neubrandenburg. Die Übernahme der Beteiligung hat folgende Hintergründe:

– Rechtliche Rahmenbedingungen

Entsprechend Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) ist die Stadt Neubrandenburg im Rahmen der Selbstverwaltung für die öffentliche Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet verantwortlich und bedient sich zur Erfüllung dieser Pflichtaufgabe der neu-wab. Nach § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umfasst die Abwasserbeseitigung das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

Grundlage für die Entsorgung von in Kläranlagen anfallendem Klärschlamm bildet ein umfangreicher Rechtsrahmen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG, Klärschlammverordnung – AbfKlärV, Düngegesetz - DüngG, Düngeverordnung – DüV, Düngemittelverordnung – DüMV). Im Wesentlichen sind hier, zum Schutz des Bodens und des Grundwassers, schärfere Grenzwerte und kürzere Ausbringungszeiten für die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm festgelegt, die den Einsatz von Klärschlamm in der Landwirtschaft deutlich erschweren. Darüber hinaus wurde geregelt, dass Klärschlamm zukünftig möglichst hochwertig zu verwerten und in Abhängigkeit von der Kläranlagengröße, mit bestimmten Übergangsfristen, einer Phosphorrückgewinnung zuzuführen ist.

– Situation bei neu-wab

In der Kläranlage der neu-wab fallen Klärschlämme aus der Abwasserentsorgung der Stadt Neubrandenburg und der Umlandgemeinden an. Das sind jährlich rund 4.200 Tonnen entwässerter Klärschlamm bei einem Entwässerungsgrad von 25 % (nachfolgend Originalsubstanz [OS]).

Bis 2013 wurde der Klärschlamm bodenbezogen verwertet. Für diese Entsorgung entstanden dem Betreiber der Kläranlage Kosten für benötigte Zuschlagsstoffe, chemische Analysen und Gebühren in Höhe von ca. 29 EUR/t OS. Seit Längerem verzeichneten die von der Kläranlage beauftragten Beprobungen des Schlammes einen Anstieg beim Gehalt des Schwermetalls Cadmium. Folglich konnte der Klärschlamm nur noch eingeschränkt landwirtschaftlich auf schweren Böden verwertet werden; die Grenzwerte für die Ausbringung auf leichten Böden in Höhe von 5 mg/kg sind bereits überschritten. Vor dem Hintergrund der weiteren Verschärfung der Grenzwerte und Einführung neuer Schadstoffe in der DÜMV wird der Klärschlamm seit 2013 im Heizkraftwerk Stavenhagen und in Ausnahmefällen in Boxberg oder Lippstadt mit bis zu 350 km Entfernung mitverbrannt. Darüber hinaus ist für die Ausbaugröße der Kläranlage der neu-wab (140.000 EW, Größenklasse 5) nach einer Übergangsfrist von 12 Jahren ab dem Inkrafttreten der neuen Klärschlammverordnung (AbfKlärV; 04.10.17) eine Phosphorrückgewinnung verpflichtend.

– Technische Möglichkeiten

Angesichts der sich bei der Klärschlammentsorgung abzeichnenden Problemfelder hat neu.sw in den zurückliegenden Jahren im Rahmen verschiedener Projektgruppen und mit Hilfe externer Sachverständiger verschiedene Entsorgungswege geprüft. Dazu gehören:

- externe thermische Verwertung ohne/mit dezentraler Trocknung
- thermischer Hydrolyseprozess vor Ort (Cambi-Verfahren)
- Trocknung und energetische Verwertung vor Ort (PYREG-Verfahren)
- stoffliche und energetische Verwertung vor Ort (Mephrec-Verfahren)
- stoffliche und energetische Verwertung in Stavenhagen (Mephrec-Verfahren).

Die unterschiedlichen technischen Varianten wurden mit Blick auf die Kosten für die Anlagenerrichtung sowie für deren Betrieb geprüft. Im Ergebnis gibt es zur derzeit praktizierten Möglichkeit der externen thermischen Verwertung ohne dezentrale Trocknung keine Alternativen, weil zu hohe Kosten, Kostenunsicherheiten, genehmigungsrechtliche Probleme und technische Risiken eine Umsetzung behindern.

– Handlungsoptionen

Um eine Entscheidung über die künftige Verfahrensweise zur Entsorgung des auf der Kläranlage Neubrandenburg anfallenden Klärschlammes zu treffen, wurden nachfolgende Handlungsoptionen aus rechtlicher und kaufmännischer Sicht betrachtet:

- Ausschreibung:
Unter der Maßgabe, dass am Markt eine Vielzahl von Anbietern agieren, könnte auf eine positive Preisentwicklung spekuliert werden. Vor dem Hintergrund der Preisentwicklung in den vergangenen Jahren sowie auf der Grundlage der aktuellen Ausschreibung (in der letzten europaweiten Ausschreibung nur ein Bieter, Preissteigerung von ca. 70 - 77 EUR/t OS auf ca. 111 EUR/t OS im Zeitraum 2014 bis 2021) ist von einer derartigen Entwicklung zurzeit jedoch nicht auszugehen.
- Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP):
Bei ÖPP handelt es sich um langfristige Vertragsbeziehungen zwischen einem

staatlichen und einem privaten Partner zur Bereitstellung öffentlicher Infrastruktur. Der private Partner übernimmt dabei häufig Errichtung, Betrieb und ggf. Finanzierung der Infrastruktur und erhält dafür vom öffentlichen Partner Entgelte oder das Recht, Entgelte von den Nutzern der Infrastruktur zu erheben. Eine solche Konstellation führt allerdings zur Ausschreibungspflicht der Verwertungs- und Transportleistungen und würde der von einem privaten Partner geforderten und für eine kostengünstige Leistungserbringung notwendigen langfristigen Bindung entgegenstehen.

- Beteiligung an der Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH (KKMV).

Das gemeinsame Interesse der kommunalen Solidargemeinschaft wird entsprechend § 2 (1) des Gesellschaftsvertrages der KKMV wie folgt definiert:

„Gegenstand des Unternehmens ist die Verwertung von Klärschlamm in einer eigenen Mono-Verwertungsanlage mit Phosphor-Recycling-Option, nach Maßgabe des Vergabe- und Kommunalrechts überwiegend aus den eigenen Kläranlagen der Gesellschafter sowie das Beschaffungsmanagement be-treffend, den in den Entsorgungsgebieten der Gesellschafter anfallenden Klärschlamm, insbesondere durch die gemeinsame Vergabe von Dienstleistungen zur langfristigen, nachhaltigen und kostengünstigen Verwertung und Beseitigung von Klärschlamm durch Dritte.“

Nach dem geplanten Beitritt neun weiterer Unternehmen im Jahr 2018 gehören folgende Gesellschafter der KKMV an:

- Warnow-Wasser und Abwasserverband (WWAV) KöR
- Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg KöR
- Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen KöR
- Schweriner Abwasserentsorgung Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin (SAE)
- Zweckverband Kühlung Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZVK) KöR
- Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund GmbH (REWA)
- Wasser Zweckverband Malchin Stavenhagen
- Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“
- Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar (EVB)
- Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband KöR
- Zweckverband Wismar
- Wasserzweckverband Strelitz
- Gemeinde Zingst, Abwasserentsorgungsbetrieb
- Stadt Dargun
- MEWA „Müritz-Elde-Wasser“ Eigenbetrieb des Amtes Röbel KöR.

Die zentrale Verwertung der gesellschaftseigenen Klärschlämme soll in einer Monoverwertungsanlage mit einer Kapazität von 100.000 Tonnen OS erfolgen. Die Gesellschaftstätigkeit basiert auf öffentlich-rechtlicher Zusammenarbeit und ermöglicht daher ein vergabefreies „Inhousegeschäft“ mit einer erlaubten 20 %igen Fremdauftragsquote zur Andienung von Klärschlämmen kommunaler entsorgungspflichtiger Nichtgesellschafter zu marktüblichen Konditionen. Es liegt ein umfassendes Unternehmenskonzept einschließlich Businessplan vor. Der angesetzte Planungszeitraum für Projektierung und Bau der Anlage umfasst die Jahre 2017 bis 2020. Ab 2021 bis 2040 wird der 20-jährige Betrieb, das entspricht der technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Wirbelschichtofens, abgebildet. Das Phosphorrecycling aus der Asche bleibt dabei unberücksichtigt, da heutige Kosten und Erlöse für die wirtschaftliche Umsetzung innovativer Technologien bisher nicht abgeschätzt werden können. Zurzeit wird davon ausgegangen, dass die zu erzielenden Erlöse aus der Phosphorvermarktung die Kosten ausgleichen können.

Entsprechend der zu erwartenden Klärschlamm-mengen in Höhe von 4.000 – 4.500 t OS/a würde die neu-wab ca. 5 % der KKMV-Anteile an einem Stammkapital in Höhe von ca. 2 TEUR übernehmen. Die jährlichen Planungskosten betragen anteilig ca. 26 TEUR/a und die laufenden Kosten der KKMV anteilig rd. 12 TEUR/a. Die Beteiligung für den Aufwand an der Erstellung des Verwertungskonzepts beträgt ca. 1 TEUR. Die Investitionen der KKMV in Höhe von 50.603 TEUR sollen über Fördermittel in Höhe von 22.462 TEUR, Bankkredite in Höhe von 25.327 TEUR und Eigenkapitaleinlagen in Höhe von 2.814 TEUR (= 10 % der Investitionen abzüglich Fördermittel) finanziert werden. Die Refinanzierung erfolgt über Gebühren und Entgelte nach den von den Gesellschaftern angelieferten Mengen. Für die thermische Verwertung wird ein SolidarpPreis innerhalb der KKMV von 70,20 EUR/t OS (davon 63,90 EUR/t OS für die Verbrennung und 6,30 EUR/t OS Einheitspreis für den Transport) für das Jahr 2021 prognostiziert. Für die Jahre 2022 bis 2030 wird das Preisniveau ähnlich zwischen 69,00 EUR/t OS und 72,10 EUR/t OS für Transport und Verbrennung liegen.

– Fazit

Insbesondere vor dem Hintergrund der im Ausschreibungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse zu den derzeit am Markt zu erzielenden Entsorgungspreisen empfiehlt sich eine Beteiligung an der KKMV. Hier ist, in Anlehnung an die aktuellen Prognosen, mittel- und langfristig ein Entsorgungspreis um die 70 EUR/t OS zu erwarten, der im Wettbewerb nach heutiger Einschätzung nicht erzielbar sein wird. Darüber hinaus bietet das Modell der Kooperation mit anderen entsorgungspflichtigen Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund gleichgelagerter Interessen die derzeit sicherste Variante im Hinblick auf die Gewährleistung nachhaltig stabiler Entsorgungspreise, welche wiederum einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Gebühren für die Bürger und übrigen Abwassereinleiter haben.

– Genehmigungsrechtliche Aspekte der Beteiligung

Die beabsichtigte mittelbare Beteiligung der Stadt Neubrandenburg an der KKMV ist aufgrund der geringen Höhe von rd. 5 % nicht gesondert zu genehmigen; eine Anzeigepflicht besteht nach § 77 Abs. 1 KV M-V für Beteiligungen ab einer Höhe von mehr als 20 %. Es ist jedoch beabsichtigt, das Benehmen mit der Rechtsaufsicht herzustellen. Ungeachtet dessen sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine wirtschaftliche Betätigung und eine Beteiligung an einem Unternehmen der Privatrechtsform (§§ 68, 69 KV M-V) zu beachten. Hierzu ist Folgendes auszuführen:

Für die Beteiligung an der KKMV besteht ein ausschließlich öffentlicher Zweck im Rahmen der öffentlichen Abwasserentsorgung der Stadt Neubrandenburg. Die neu-wab beabsichtigt, sich in einem angemessenen Verhältnis, bemessen nach dem eigenen Aufkommen an Klärschlamm im Rahmen des Gesamtaufkommens aller Gesellschafter, zu beteiligen. Das entspricht dem voraussichtlichen Entsorgungsbedarf. Durch die Bündelung des Aufkommens aller Beteiligten mit einer Menge von rd. 100.000 Tonnen OS/a kann von einer wirtschaftlich vertretbaren Lösung ausgegangen werden. Die Voruntersuchungen ergaben keine wirtschaftlich bessere Lösung mit oder durch Dritte. Es besteht keine ausschließliche Gewinnerzielungsabsicht. Vielmehr sollen die Kosten der künftigen Klärschlamm-entsorgung durch Entgelte und Gebühren auf die Gesellschafter umgelegt werden. Eine förmliche Anhörung der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer gemäß § 68 Abs. 7 KV M-V (Auswirkungen der beabsichtigten wirtschaftlichen Betätigung auf die mittelständische Wirtschaft und auf das Handwerk) wird durchgeführt.

Es liegt ein wichtiges Interesse an der Beteiligung eines städtischen Unternehmens an einem Unternehmen in Privatrechtsform vor. Es handelt sich bei der KKMV um ein Unternehmen zur interkommunalen Zusammenarbeit, in dem lt. o. g. Gesellschafterliste entsorgungspflichtige Gemeinden und mit der öffentlichen Entsorgung beauftragte Unternehmen unterschiedlicher Rechtsform (Regiebetriebe, Eigenbetriebe, Verbände, Gesellschaften) vereint sind. Für diese rechtlich sehr unterschiedliche Zusammensetzung

der Beteiligten ist die GmbH-Rechtsform die am besten praktikable. Der Zweck des Zusammenschlusses besteht in der Bündelung der bestehenden zu entsorgenden Mengen an Klärschlamm, um eine technisch-wirtschaftlich optimale Erfüllung dieser Aufgabe sicherzustellen. Durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages (Anlage) werden die übrigen Bestimmungen und Voraussetzungen der §§ 69, 71, 73, 75 KV M-V erfüllt. Für die Stadt Neubrandenburg handelt es sich um eine mittelbare Beteiligung (3. Grades) mit einer Anteilshöhe von rd. 5 %.

Anlage
Gesellschaftsvertrag der Klärschlamm-Kooperation
Mecklenburg-Vorpommern GmbH (KKMV)